

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- * Verordnung (EWG) Nr. 1535/89 des Rates vom 1. Juni 1989 zur Anpassung des Preises für zur obligatorischen Destillation in Spanien gelieferten Tafelwein** 1
- Verordnung (EWG) Nr. 1536/89 der Kommission vom 2. Juni 1989 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 2
- Verordnung (EWG) Nr. 1537/89 der Kommission vom 2. Juni 1989 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 4
- Verordnung (EWG) Nr. 1538/89 der Kommission vom 2. Juni 1989 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 6
- Verordnung (EWG) Nr. 1539/89 der Kommission vom 2. Juni 1989 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 8
- Verordnung (EWG) Nr. 1540/89 der Kommission vom 2. Juni 1989 zur Änderung der spezifischen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse im Reissektor 10
- Verordnung (EWG) Nr. 1541/89 der Kommission vom 2. Juni 1989 zur Festsetzung der zur Verarbeitung bestimmten Mengen gefrorenen Rindfleisches, die für das dritte Vierteljahr 1989 unter Sonderbedingungen eingeführt werden dürfen 12
- Verordnung (EWG) Nr. 1542/89 der Kommission vom 2. Juni 1989 zur Festsetzung der Menge männlicher Jungrinder, die im dritten Vierteljahr 1989 unter Sonderbedingungen eingeführt werden können 13
- * Verordnung (EWG) Nr. 1543/89 der Kommission vom 2. Juni 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 zur Aufstellung der Klassifizierung der Rebsorten** 16
- * Verordnung (EWG) Nr. 1544/89 der Kommission vom 2. Juni 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3460/85 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung einer Ausgleichsentschädigung für Mittelmeersardinen** 22

| | |
|---|----|
| * Verordnung (EWG) Nr. 1545/89 der Kommission vom 2. Juni 1989 mit Übergangsmaßnahmen für die Gewährung von landwirtschaftlichen Einkommensbeihilfen | 23 |
| * Verordnung (EWG) Nr. 1546/89 der Kommission vom 2. Juni 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3154/85 über Durchführungsvorschriften für die Währungsausgleichsbeträge | 24 |
| * Verordnung (EWG) Nr. 1547/89 der Kommission vom 2. Juni 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2185/87 über die Rückzahlung der Erstattungen, die bei der Ausfuhr von bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Form von in Anhang II des Vertrages nicht aufgeführten Waren gelten, und über die Erhebung der Beitrittsausgleichsbeträge | 25 |
| Verordnung (EWG) Nr. 1548/89 der Kommission vom 2. Juni 1989 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Auberginen mit Ursprung in Spanien (ausgenommen den Kanarischen Inseln) | 27 |
| Verordnung (EWG) Nr. 1549/89 der Kommission vom 2. Juni 1989 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind | 29 |
| * Verordnung (EWG) Nr. 1550/89 der Kommission vom 2. Juni 1989 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien und Marokko | 32 |
| Verordnung (EWG) Nr. 1551/89 der Kommission vom 2. Juni 1989 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker | 34 |

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

89/357/EWG :

- | | |
|---|----|
| * Entscheidung der Kommission vom 22. Mai 1989 zur Änderung der siebenten Entscheidung 85/355/EWG des Rates über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen und der siebenten Entscheidung 85/356/EWG des Rates über die Gleichstellung von in dritten Ländern erzeugtem Saatgut | 36 |
|---|----|

89/358/EWG :

- | | |
|--|----|
| * Entscheidung der Kommission vom 23. Mai 1989 mit Maßnahmen gemäß Artikel 8 der Richtlinie 85/358/EWG des Rates | 39 |
|--|----|

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1535/89 DES RATES

vom 1. Juni 1989

zur Anpassung des Preises für zur obligatorischen Destillation in Spanien gelieferten Tafelwein

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 2,auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1441/88 des Rates vom 24. Mai 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽⁴⁾ wurden die Kriterien für die Bestimmung des Ankaufspreises geändert, der auf den zur obligatorischen Destillation gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4250/88⁽⁶⁾, gelieferten Wein anzuwenden ist.

Wegen dieser Maßnahme müssen einige in der Beitrittsakte vorgesehene Bestimmungen geändert

werden, damit die Gleichbehandlung der Erzeuger in der Zehnergemeinschaft und in Spanien gewährleistet ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die Wirtschaftsjahre 1988/89, 1989/90 und 1990/91 wird der Ankaufspreis für den zur obligatorischen Destillation gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 gelieferten Wein für Spanien nach dem Verfahren des Artikels 83 derselben Verordnung unter Berücksichtigung der in Artikel 122 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Beitrittsakte vorgesehenen schrittweisen Preisannäherung festgesetzt, nachdem der für Spanien beim Beitritt festgesetzte Preis entsprechend der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1441/88 eingeführten Verringerung gesenkt wurde.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 1. Juni 1989.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. GARCIA VARGAS

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 329 vom 22. 12. 1988, S. 5.⁽²⁾ ABl. Nr. C 69 vom 20. 3. 1989, S. 167.⁽³⁾ ABl. Nr. C 102 vom 24. 4. 1989, S. 19.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 132 vom 28. 5. 1988, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 17.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1988, S. 55.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1536/89 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1989

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1213/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2401/88 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
izienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 1. Juni 1989 festge-
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2401/88 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Juni 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 205 vom 30. 7. 1988, S. 96.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Juni 1989 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

| KN-Code | Abschöpfungen | |
|------------|---------------|--------------------------------------|
| | Portugal | Drittländer |
| 0709 90 60 | 25,25 | 125,19 |
| 0712 90 19 | 25,25 | 125,19 |
| 1001 10 10 | 59,60 | 189,06 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ |
| 1001 10 90 | 59,60 | 189,06 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ |
| 1001 90 91 | 35,73 | 119,49 |
| 1001 90 99 | 35,73 | 119,49 |
| 1002 00 00 | 63,32 | 114,71 ⁽²⁾ |
| 1003 00 10 | 53,90 | 120,26 |
| 1003 00 90 | 53,90 | 120,26 |
| 1004 00 10 | 44,96 | 90,42 |
| 1004 00 90 | 44,96 | 90,42 |
| 1005 10 90 | 25,25 | 125,19 ⁽²⁾ ⁽³⁾ |
| 1005 90 00 | 25,25 | 125,19 ⁽²⁾ ⁽³⁾ |
| 1007 00 90 | 48,56 | 132,93 ⁽⁴⁾ |
| 1008 10 00 | 53,90 | 14,28 |
| 1008 20 00 | 53,90 | 8,10 ⁽⁴⁾ |
| 1008 30 00 | 53,90 | 0,00 ⁽²⁾ |
| 1008 90 10 | (7) | (7) |
| 1008 90 90 | 53,90 | 0,00 |
| 1101 00 00 | 64,72 | 181,98 |
| 1102 10 00 | 103,35 | 175,29 |
| 1103 11 10 | 106,02 | 306,68 |
| 1103 11 90 | 68,09 | 195,50 |

- (¹) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (³) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (⁴) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- (⁵) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (⁶) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.
- (⁷) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Code 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1537/89 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1989

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1213/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2402/88 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 1. Juni 1989 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Juni 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 205 vom 30. 7. 1988, S. 99.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Juni 1989 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

| KN-Code | laufender Monat | 1. Term. | 2. Term. | 3. Term. |
|------------|-----------------|----------|----------|----------|
| | 6 | 7 | 8 | 9 |
| 0709 90 60 | 0 | 0 | 0 | 3,01 |
| 0712 90 19 | 0 | 0 | 0 | 3,01 |
| 1001 10 10 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1001 10 90 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1001 90 91 | 0 | 5,56 | 5,56 | 1,07 |
| 1001 90 99 | 0 | 5,56 | 5,56 | 1,07 |
| 1002 00 00 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1003 00 10 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1003 00 90 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1004 00 10 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1004 00 90 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1005 10 90 | 0 | 0 | 0 | 3,01 |
| 1005 90 00 | 0 | 0 | 0 | 3,01 |
| 1007 00 90 | 0 | 0 | 0 | 0,60 |
| 1008 10 00 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1008 20 00 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1008 30 00 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1008 90 90 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1101 00 00 | 0 | 7,79 | 7,79 | 1,50 |

B. Malz

(ECU/Tonne)

| KN-Code | laufender Monat | 1. Term. | 2. Term. | 3. Term. | 4. Term. |
|------------|-----------------|----------|----------|----------|----------|
| | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| 1107 10 11 | 0 | 9,90 | 9,90 | 1,90 | 1,90 |
| 1107 10 19 | 0 | 7,39 | 7,39 | 1,42 | 1,42 |
| 1107 10 91 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1107 10 99 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1107 20 00 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1538/89 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1989

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1219/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11
Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 833/87 der
Kommission vom 23. März 1987 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des
Rates über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter
langkörniger Basmati“ der KN-Code 1006 10, 1006 20
und 1006 30 ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1546/87 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwen-
denden Abschöpfungen sind durch die Verordnung

(EWG) Nr. 2699/88 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1471/89 ⁽⁶⁾, festgesetzt
worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2699/88 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-
preise und die heutigen Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1
Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG)
Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind
im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Juni 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 144 vom 4. 6. 1987, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 241 vom 1. 9. 1988, S. 27.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 146 vom 30. 5. 1989, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Juni 1989 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

| KN-Code | Portugal | Regelung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 | AKP/ÜLG (¹)(²)(³) | Drittländer (außer AKP/ÜLG) (³) |
|------------|----------|---|---|--|
| 1006 10 21 | — | — | 145,18 | 297,57 |
| 1006 10 23 | — | 200,10 | 129,80 | 266,80 |
| 1006 10 25 | — | 200,10 | 129,80 | 266,80 |
| 1006 10 27 | — | 200,10 | 129,80 | 266,80 |
| 1006 10 92 | — | — | 145,18 | 297,57 |
| 1006 10 94 | — | 200,10 | 129,80 | 266,80 |
| 1006 10 96 | — | 200,10 | 129,80 | 266,80 |
| 1006 10 98 | — | 200,10 | 129,80 | 266,80 |
| 1006 20 11 | — | — | 182,38 | 371,96 |
| 1006 20 13 | — | 250,13 | 163,15 | 333,50 |
| 1006 20 15 | — | 250,13 | 163,15 | 333,50 |
| 1006 20 17 | — | 250,13 | 163,15 | 333,50 |
| 1006 20 92 | — | — | 182,38 | 371,96 |
| 1006 20 94 | — | 250,13 | 163,15 | 333,50 |
| 1006 20 96 | — | 250,13 | 163,15 | 333,50 |
| 1006 20 98 | — | 250,13 | 163,15 | 333,50 |
| 1006 30 21 | 13,05 | — | 236,30 | 496,46 |
| 1006 30 23 | 12,97 | 410,67 | 261,89 | 547,56 |
| 1006 30 25 | 12,97 | 410,67 | 261,89 | 547,56 |
| 1006 30 27 | 12,97 | 410,67 | 261,89 | 547,56 |
| 1006 30 42 | 13,05 | — | 236,30 | 496,46 |
| 1006 30 44 | 12,97 | 410,67 | 261,89 | 547,56 |
| 1006 30 46 | 12,97 | 410,67 | 261,89 | 547,56 |
| 1006 30 48 | 12,97 | 410,67 | 261,89 | 547,56 |
| 1006 30 61 | 13,90 | — | 252,01 | 528,73 |
| 1006 30 63 | 13,90 | 440,24 | 281,14 | 586,99 |
| 1006 30 65 | 13,90 | 440,24 | 281,14 | 586,99 |
| 1006 30 67 | 13,90 | 440,24 | 281,14 | 586,99 |
| 1006 30 92 | 13,90 | — | 252,01 | 528,73 |
| 1006 30 94 | 13,90 | 440,24 | 281,14 | 586,99 |
| 1006 30 96 | 13,90 | 440,24 | 281,14 | 586,99 |
| 1006 30 98 | 13,90 | 440,24 | 281,14 | 586,99 |
| 1006 40 00 | 0 | — | 33,02 | 72,04 |

(¹) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 10 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 und der Verordnung (EWG) Nr. 551/85.

(²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in das überseeische Departement Réunion erhoben.

(³) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

NB: Die Abschöpfungen sind unter Verwendung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3294/86 der Kommission (ABl. Nr. L 304 vom 30. 10. 1986, S. 25) festgesetzten spezifischen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse in nationale Währung umzurechnen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1539/89 DER KOMMISSION
vom 2. Juni 1989
zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für
Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1219/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und
Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2700/88 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1472/89 ⁽⁴⁾, festgesetzt
worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen
cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden

Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt
werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben,
abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus
festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis
und Bruchreis mit Ursprung in Portugal sind auf Null
festgesetzt.

(2) Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus
festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis
und Bruchreis mit Ursprung in Drittländern sind im
Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Juni 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 241 vom 1. 9. 1988, S. 30.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 146 vom 30. 5. 1989, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Juni 1989 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

| KN-Code | laufender Monat 6 | 1. Term. 7 | 2. Term. 8 | 3. Term. 9 |
|------------|-------------------------|---------------|---------------|---------------|
| 1006 10 21 | 0 | 0 | 0 | — |
| 1006 10 23 | 0 | 0 | 0 | — |
| 1006 10 25 | 0 | 0 | 0 | — |
| 1006 10 27 | 0 | 0 | 0 | — |
| 1006 10 92 | 0 | 0 | 0 | — |
| 1006 10 94 | 0 | 0 | 0 | — |
| 1006 10 96 | 0 | 0 | 0 | — |
| 1006 10 98 | 0 | 0 | 0 | — |
| 1006 20 11 | 0 | 0 | 0 | — |
| 1006 20 13 | 0 | 0 | 0 | — |
| 1006 20 15 | 0 | 0 | 0 | — |
| 1006 20 17 | 0 | 0 | 0 | — |
| 1006 20 92 | 0 | 0 | 0 | — |
| 1006 20 94 | 0 | 0 | 0 | — |
| 1006 20 96 | 0 | 0 | 0 | — |
| 1006 20 98 | 0 | 0 | 0 | — |
| 1006 30 21 | 0 | 0 | 0 | — |
| 1006 30 23 | 0 | 0 | 0 | — |
| 1006 30 25 | 0 | 0 | 0 | — |
| 1006 30 27 | 0 | 0 | 0 | — |
| 1006 30 42 | 0 | 0 | 0 | — |
| 1006 30 44 | 0 | 0 | 0 | — |
| 1006 30 46 | 0 | 0 | 0 | — |
| 1006 30 48 | 0 | 0 | 0 | — |
| 1006 30 61 | 0 | 0 | 0 | — |
| 1006 30 63 | 0 | 0 | 0 | — |
| 1006 30 65 | 0 | 0 | 0 | — |
| 1006 30 67 | 0 | 0 | 0 | — |
| 1006 30 92 | 0 | 0 | 0 | — |
| 1006 30 94 | 0 | 0 | 0 | — |
| 1006 30 96 | 0 | 0 | 0 | — |
| 1006 30 98 | 0 | 0 | 0 | — |
| 1006 40 00 | 0 | 0 | 0 | 0 |

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1540/89 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1989

zur Änderung der spezifischen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse im Reissektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1889/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3294/86 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 972/89⁽⁶⁾, wurden für den Reissektor spezifische landwirtschaftliche Umrechnungskurse eingeführt. Diese Umrechnungskurse sind gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3521/88⁽⁸⁾, zu ändern.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 wurde die Berechnungsweise der Währungsausgleichsbeträge festgelegt. Aufgrund der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 im Zeitraum vom 24. bis zum 30. Mai 1989 festgestellten Kassawechselkurse für das Pfund Sterling sind nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 die spezifischen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse für das Vereinigte Königreich zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3294/86 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Juni 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 304 vom 30. 10. 1986, S. 25.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 103 vom 15. 4. 1989, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 310 vom 21. 11. 1985, S. 4.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 307 vom 12. 11. 1988, S. 28.

*ANHANG***Besonderer landwirtschaftlicher Umrechnungskurs für Reis**

(Verordnung (EWG) Nr. 3294/86)

| | | |
|---------|----------|------|
| 1 ECU = | 48,2869 | bfrs |
| = | 2,34113 | DM |
| = | 8,93007 | dkr |
| = | 197,365 | Dr |
| = | 144,806 | Pta |
| = | 7,85183 | ffrs |
| = | 0,873900 | Ir£ |
| = | 1 693,30 | Lit |
| = | 2,63785 | hfl |
| = | 0,736502 | £Stg |

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1541/89 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1989

zur Festsetzung der zur Verarbeitung bestimmten Mengen gefrorenen Rindfleisches, die für das dritte Vierteljahr 1989 unter Sonderbedingungen eingeführt werden dürfen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 571/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4 Buchstaben a) und c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat im Rahmen der für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch geltenden besonderen Einfuhrregelung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1989 eine geschätzte Bilanz von 20 000 Tonnen, aufgeteilt in zwei Mengen von je 13 350 Tonnen und 6 650 Tonnen je nach Art der Erzeugnisse, die erzielt werden sollen, aufgestellt.

Aufgrund von Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 muß man die je Vierteljahr einzuführenden Mengen sowie die Senkung der Einfuhrabschöpfung für das in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) dieser Verordnung genannte Fleisch festlegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das dritte Vierteljahr 1989 werden die in Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Höchstmengen wie folgt festgesetzt :

- bei Fleisch gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 3 675 Tonnen Fleisch, als Fleisch mit Knochen angegeben,
- bei Fleisch gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung 1 825 Tonnen Fleisch, als Fleisch mit Knochen angegeben.

Artikel 2

Bei der Einfuhr des in Artikel 1 zweiter Gedankenstrich genannten Fleisches wird die Abschöpfung erhoben, die am Tag der Einfuhr gilt, vermindert um 55 %.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1989, S. 43.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1542/89 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1989

zur Festsetzung der Menge männlicher Jungrinder, die im dritten Vierteljahr 1989 unter Sonderbedingungen eingeführt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 571/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4, Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 25,

in Erwägung nachstehender Gründe ;

Der Rat hat im Rahmen der Einfuhrregelung für zum Mästen bestimmte männliche Jungrinder eine geschätzte Bilanz von 175 000 Stück für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1989 aufgestellt. Gemäß Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 müssen vierteljährlich die einzuführende Menge und der Ermäßigungssatz der Abschöpfung bei der Einfuhr dieser Tiere festgelegt werden.

Die praktischen Durchführungsbestimmungen für diese Sonderregelung wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 612/77 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1121/87⁽⁴⁾, und mit der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3182/88⁽⁶⁾, festgelegt.

Dabei war dem Erfordernis der Versorgung bestimmter Gebiete der Gemeinschaft Rechnung zu tragen, die sich durch einen hohen Fehlbedarf an zum Mästen bestimmten Rindern auszeichnen. Dies gilt für Italien und Griechenland, deren Bedarf im dritten Vierteljahr 1989 auf 41 600 Stück bzw. 6 375 Stück veranschlagt werden kann.

Der Bedarf an zum Mästen bestimmten Jungrindern rechtfertigt im dritten Vierteljahr 1989 für Tiere mit Ursprung in Jugoslawien und Herkunft daraus und mit einem Stückgewicht von 220 bis 300 kg eine stärkere Ermäßigung der Abschöpfung.

Die teilweise Ermäßigung der Abschöpfung soll hauptsächlich zur strukturellen Verbesserung der italienischen und griechischen Rinderhaltung und Rindfleischerzeugung beitragen. Zu diesem Zweck sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, damit die Erzeuger bestmöglich unmittelbar in den Genuß dieser Regelung kommen können, ohne daß der herkömmliche Handel ausgeschlossen wird. Dies kann dadurch erreicht werden, daß

die Lizenzen, die einen Anspruch auf diese Regelung begründen, vorrangig landwirtschaftlichen Erzeugern oder ihren Berufsorganisationen erteilt werden.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 verpflichtet sich der Antragsteller, entweder selbst das Mästen vorzunehmen, oder dies unter seiner Verantwortung vornehmen zu lassen. Da es sich um landwirtschaftliche Erzeuger oder deren Berufsorganisationen handelt und es sich herausgestellt hat, daß die dem Antragsteller eingeräumte Möglichkeit, nicht selbst tätig zu werden, in bestimmten Fällen zu Mißbräuchen Anlaß geben kann, sollte diese Möglichkeit für das betreffende Vierteljahr gestrichen werden.

Die Höchstmenge, auf die sich jeder Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlizenz beziehen kann, ist sowohl für die landwirtschaftlichen Erzeuger oder ihre Berufsorganisationen als auch für den herkömmlichen Handel zu beschränken, um eine gerechtere Verteilung der verfügbaren Mengen zu ermöglichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für die Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September 1989 wird die in Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte Höchstmenge auf 47 975 Stück zum Mästen bestimmte männliche Jungrinder mit einem Lebendgewicht bis 300 kg festgesetzt, von denen 41 600 Stück nach Italien und 6 375 Stück nach Griechenland einzuführen und dort zu mästen sind.

(2) Bei der Einfuhr der in Absatz 1 genannten Jungrinder wird eine Abschöpfung in Höhe der am Einfuhrtag geltenden und zu 60 v.H. ausgesetzten Abschöpfung erhoben.

Die am Einfuhrtag geltende Abschöpfung wird jedoch für eine Höchstmenge von 12 580 Jungrindern mit Ursprung in Jugoslawien und Herkunft daraus und mit einem Stückgewicht von 220 bis 300 kg um 70 v.H. ermäßigt.

Von dieser Höchstmenge können höchstens

- 10 880 Stück nach Italien und
- 1 700 Stück nach Griechenland,

eingeführt werden.

(3) Der Lizenzantrag und die Lizenz betreffen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1989, S. 43.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 109 vom 24. 4. 1987, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 283 vom 18. 10. 1988, S. 13.

- entweder Jungrinder mit einem Stückgewicht bis 300 kg
- oder Jungrinder mit Ursprung in Jugoslawien und Herkunft daraus und mit einem Stückgewicht von 220 bis 300 kg.

In letzterem Fall enthalten der Lizenzantrag und die Lizenz in den Feldern 13 und 14 einen der nachstehenden Vermerke :

- „Yugoslavia“,
- „Jugoslavien“,
- „Jugoslawien“,
- „Γιουγκοσλαβία“,
- „Yugoslavia“,
- „Yougoslavie“,
- „Jugoslavia“,
- „Joegoslavie“,
- „Jugoslávia“.

Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

(4) In der in Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 genannten Mitteilung führen die Mitgliedstaaten die Lebendgewicht-Kategorien und in dem in Absatz 3 erster Unterabsatz zweiter Gedankenstrich genannten Fall den Ursprung des Erzeugnisses an.

(5) Innerhalb der Italien vorbehaltenen Mengen können Einfuhrlizenzen unmittelbar erteilt werden :

- a) landwirtschaftlichen Erzeugern oder ihren Berufsorganisationen bis zu 27 750 Stück, von denen höchstens 7 250 Stück ihrem Ursprung und ihrer Herkunft nach aus Jugoslawien sein dürfen. Zu diesem Zweck und im Rahmen der in Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 genannten Mitteilung gibt dieser Mitgliedstaat die Kategorien der Antragsteller an ;
- b) den anderen Antragstellern bis zu 13 850 Stück, von denen höchstens 3 630 Stück ihrem Ursprung und ihrer Herkunft nach aus Jugoslawien sein dürfen ;
- c) was die unter Buchstabe b) genannten Mengen betrifft, für 12 465 Stück, von denen höchstens 3 267 Stück ihrem Ursprung und ihrer Herkunft nach aus Jugoslawien sein dürfen. Diese Lizenzen dürfen den Antragstellern, die den Nachweis erbringen, in den drei letzten Jahren Tiere im Rahmen der betreffenden Regelung eingeführt zu haben, unmittelbar erteilt werden.

Die genannte Menge wird im Verhältnis zu den in den drei berücksichtigten Jahren eingeführten Mengen aufgeteilt.

(6) Innerhalb der Griechenland vorbehaltenen Mengen können Einfuhrlizenzen unmittelbar erteilt werden :

- a) landwirtschaftlichen Erzeugern oder ihren Berufsorganisationen bis zu 4 250 Stück, von denen höchstens 1 155 Stück ihrem Ursprung und ihrer Herkunft nach aus Jugoslawien sein dürfen. Zu diesem Zweck und im

Rahmen der in Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 genannten Mitteilung gibt dieser Mitgliedstaat die Kategorien der Antragsteller an ;

- b) den anderen Antragstellern bis zu 2 125 Stück, von denen höchstens 545 Stück ihrem Ursprung und ihrer Herkunft nach aus Jugoslawien sein dürfen ;
- c) was die unter Buchstabe b) genannten Mengen betrifft, für 1 910 Stück, von denen höchstens 490 Stück ihrem Ursprung und ihrer Herkunft nach aus Jugoslawien sein dürfen. Diese Lizenzen dürfen den Antragstellern, die den Nachweis erbringen, in den drei letzten Jahren Tiere im Rahmen der betreffenden Regelung eingeführt zu haben, unmittelbar erteilt werden.

Die genannte Menge wird im Verhältnis zu den in den drei berücksichtigten Jahren eingeführten Mengen aufgeteilt.

(7) Der Nachweis gemäß Buchstabe c) der Absätze 5 und 6 wird mit einer Zollabfertigungsbescheinigung erbracht.

(8) Die Einfuhrlizenzen werden nur für eine Menge von 10 Tieren oder mehr erteilt.

Artikel 2

(1) Hinsichtlich der in Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe a) und Absatz 6 Buchstabe a) vorgesehenen Menge

a) sind die Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen abweichend von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 nur zulässig, wenn

— die Landwirte, die diese Anträge unmittelbar oder über ihre Berufsorganisationen stellen, sich schriftlich dazu verpflichten, die nach dieser Verordnung eingeführten Jungrinder in ihren Betrieben zu mästen ;

— die Berufsorganisationen, die diese Anträge stellen, sich schriftlich dazu verpflichten, die nach dieser Verordnung eingeführten Jungrinder in den Betrieben von Mitgliedern, die zum Zeitpunkt der Erklärung nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 612/77 nachweislich ihre Mitglieder waren, mästen zu lassen ;

b) kann der Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlizenz nur eine Menge betreffen, die bei individuellen Antragstellern nicht höher als 100 Stück und bei Berufsorganisationen nicht höher als 100 Stück pro Mitglied liegt, wobei jedoch die gesamte von einer Berufsorganisation beantragte Menge 2 500 Stück nicht überschreiten darf.

(2) Hinsichtlich der in Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe b) und Absatz 6 Buchstabe b) vorgesehenen Menge darf die in dem Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlizenz angegebene Menge die vorgesehene Menge um höchstens 10 v. H. überschreiten.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 612/77 wird die in diesem Artikel genannte Kautionsleistung erst dann ganz oder teilweise freigestellt, wenn den zuständigen Behörden des

betreffenden Mitgliedstaats der Nachweis vorliegt, daß die in Absatz 1 Buchstabe a) genannte Verpflichtung erfüllt wurde.

Artikel 3

Nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 gelten alle Anträge eines einzigen Antragstellers,

die dieselbe Gewichtskategorie und denselben Ermäßigungssatz der Abschöpfung betreffen, als ein einziger Antrag.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1543/89 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 zur Aufstellung der
Klassifizierung der RebsortenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates
vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorga-
nisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1236/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Klassifizierung der zum Anbau in der Gemeinschaft
zugelassenen Rebsorten ist mit der Verordnung (EWG)
Nr. 3800/81 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 276/89⁽⁴⁾, festgelegt worden.Bei der Prüfung der Anbaueignung der Unterlagensorte
„Binova“ wurde diese in einer Verwaltungseinheit der
Bundesrepublik Deutschland als zufriedenstellend aner-
kannt. Diese Sorte ist daher in das Verzeichnis der in
dieser Verwaltungseinheit empfohlenen Unterlagensorten
aufzunehmen.Die Anbaueignung einer bestimmten Rebsorte von
Keltertrauben, die seit mindestens fünf Jahren in der
Klasse der für bestimmte französische Verwaltungsein-
heiten vorübergehend zugelassenen Sorten aufgeführt
wird, ist nicht zufriedenstellend. Es empfiehlt sich daher,
diese Sorte in der Klassifizierung gemäß Artikel 11 Absatz
4 vierter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr.
347/79 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3805/85⁽⁶⁾, zu streichen.Es empfiehlt sich, die Klassifizierung der Rebsorten von
Keltertrauben zu ergänzen, indem unter diese für franzö-
sische und italienische Verwaltungseinheiten empfoh-
lenen Sorten bestimmte Sorten aufgenommen werden, die
seit mindestens fünf Jahren in der Klassifizierung für
eine unmittelbar benachbarte Verwaltungseinheit aufge-
führt werden und somit die Bedingungen von Artikel 11Absatz 1 Buchstabe a) erster Gedankenstrich der Verord-
nung (EWG) Nr. 347/79 erfüllen.Bei der Gelegenheit können auch Fehler im Anhang der
Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 berichtigt werden.Die Anbaueignung bestimmter Rebsorten von Kelter-
trauben ist nach Prüfung gemäß der Verordnung (EWG)
Nr. 2314/72 der Kommission⁽⁷⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3296/80⁽⁸⁾, für bestimmte
spanische und italienische Verwaltungseinheiten als
zufriedenstellend anerkannt worden. Es empfiehlt sich
daher, die Rebsorten von Keltertrauben für diese Verwal-
tungseinheiten unter die gemäß Artikel 11 Absatz 1
Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 zugelas-
senen Rebsorten aufzunehmen.Die Anbaueignung bestimmter Keltertraubensorten, die
seit mindestens fünf Jahren in die Klasse der für
bestimmte italienische Verwaltungseinheiten vorläufig
zugelassenen Sorten eingeteilt sind, ist als zufriedenstel-
lend anerkannt worden. Diese Sorten sollten deshalb
endgültig den Rebsorten hinzugefügt werden, die gemäß
Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 347/79
für dieselben Verwaltungseinheiten empfohlen sind.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 wird
entsprechend den Angaben im Anhang dieser Verord-
nung geändert.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Ver-
öffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 31.⁽³⁾ ABl. Nr. L 381 vom 31. 12. 1981, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 32 vom 3. 2. 1989, S. 10.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 75.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 39.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 248 vom 1. 11. 1972, S. 53.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 344 vom 19. 12. 1980, S. 13.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 wird wie folgt geändert :

- I. In Titel I erster Untertitel Ziffer II „DEUTSCHLAND“ wird Ziffer 4 Buchstabe b) wie folgt geändert :
- Die nach der Sorte „Regner B“ stehende Fußnote ⁽⁶⁾ wird zu Fußnote ⁽⁷⁾.
- II. In Titel IV Buchstabe B wird Ziffer I „DEUTSCHLAND“ wie folgt geändert :
- In Ziffer 2 Buchstabe a) wird die nach der Sorte „Binova“ stehende Fußnote ⁽⁶¹⁾ gestrichen ;
 - die Sorte „Binova“ wird den in Ziffer 3 Buchstabe a) stehenden Sorten mit der Fußnote ⁽⁶³⁾ hinzugefügt.
- III. In Titel I erster Untertitel wird Ziffer IV „FRANKREICH“ wie folgt geändert (die Einfügung der Rebsorten erfolgt an der angegebenen Stelle in alphabetischer Reihenfolge) :
4. **Departement Alpes de Haute-Provence :**
In der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N“ gestrichen.
 5. **Departement Hautes-Alpes :**
In der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N“ gestrichen.
 6. **Departement Alpes-Maritimes :**
 - In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Piquepoul Blanc B“, „Piquepoul Gris G“ und „Piquepoul Noir N“ aufgenommen ;
 - in der Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Edéréna N“, „Piquepoul Blanc B“, „Piquepoul Gris G“ und „Piquepoul Noir N“ gestrichen.
 7. **Departement Ardèche** (unter Buchstabe A und unter Buchstabe B) :
In der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N“ gestrichen.
 9. **Departement Ariège :**
 - In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Chardonnay B“ aufgenommen ;
 - in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N“ gestrichen.
 11. **Departement Aude :**
 - Buchstabe A :
In der Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Viognier B ^(*)“ aufgenommen und die Sorte „Edéréna N“ gestrichen ;
 - Buchstabe B :
In der Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Viognier B ^(*)“ und „Colombard B ^(*)“ aufgenommen und die Sorte „Edéréna N“ gestrichen.
 12. **Departement Aveyron :**
In der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N“ gestrichen.
 13. **Departement Bouches-du-Rhône :**
In der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N“ gestrichen.
 15. **Departement Cantal** (unter Buchstabe A) :
In der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N“ gestrichen.
 16. **Departement Charente :**
 - In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B“ aufgenommen ;
 - in der Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Arriloba B“ und „Edéréna N“ gestrichen.
 19. **Departement Corrèze :**
 - In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Chardonnay B“ aufgenommen ;
 - in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N“ gestrichen.
 20. **Departements Haute-Corse und Corse du Sud :**
In der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N“ gestrichen.
 24. **Departement Dordogne :**
In der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N“ gestrichen.

(*) In Anwendung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 ab 6. Juni 1989 in die Klassifizierung aufgenommene Rebsorte.

26. **Departement Drôme** (unter Buchstabe A und unter Buchstabe B):
In der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N” gestrichen.
30. **Departement Gard**:
In der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N” gestrichen.
31. **Departement Haute-Garonne**:
— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Chardonnay B” und „Colombart B” aufgenommen;
— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N” gestrichen.
32. **Departement Gers**:
In der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N” gestrichen.
33. **Departement Gironde**:
In der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N” gestrichen.
34. **Departement Hérault**:
Derselbe Rebsortenbestand wie im Departement Gard, mit Ausnahme der Sorte „Viognier B (*)”, die erst zugelassen worden ist. Außerdem wird die Sorte „Tourbat B” empfohlen und die Sorte „Servant B” zugelassen.
36. **Departement Indre**:
In der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N” gestrichen.
37. **Departement Indre-et-Loire**:
In der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N” gestrichen.
38. **Departement Isère**:
In der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N” gestrichen.
40. **Departement Landes**:
In der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N” gestrichen.
41. **Departement Loir-et-Cher**:
In der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N” gestrichen.
42. **Departement Loire**:
In der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N” gestrichen.
44. **Departement Loire-Atlantique**:
In der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N” gestrichen.
45. **Departement Loiret**:
In der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N” gestrichen.
46. **Departement Lot**:
— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Chardonnay B” aufgenommen;
— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N” gestrichen.
47. **Departement Lot-et-Garonne**:
In der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N” gestrichen.
49. **Departement Maine-et-Loire**:
In der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N” gestrichen.
63. **Departement Puy-de-Dôme**:
— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B” aufgenommen;
— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B” gestrichen.
64. **Departement Pyrénées-Atlantiques**:
In der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N” gestrichen.
72. **Departement Sarthe**:
In der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N” gestrichen.
73. **Departement Savoie**:
In der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N” gestrichen.
79. **Departement Deux-Sèvres**:
In der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N” gestrichen.

- 81. Departement Tarn :**
 — In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Chardonnay B“ aufgenommen ;
 — in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N“ gestrichen.
- 82. Departement Tarn-et-Garonne :**
 — In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Chardonnay B“ aufgenommen ;
 — in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N“ gestrichen.
- 83. Departement Var :**
 In der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N“ gestrichen.
- 84. Departement Vaucluse :**
 In der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N“ gestrichen.
- 85. Departement Vendée :**
 In der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N“ gestrichen.
- 86. Departement Vienne :**
 In der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Edéréna N“ gestrichen.
- IV. In Titel I erster Untertitel wird Ziffer IX „SPANIEN“ wie folgt geändert (die Einfügung der Rebsorten erfolgt an der angegebenen Stelle in alphabetischer Reihenfolge) :**
- 6. Region Katalanien :**
 Comunidad Autónoma de Cataluña :
 Provincias : Barcelona, Gerona, Lérida, Tarragona :
 In die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Pinot noir T (*)“, „Chenin B (*)“ und „Riesling B (*)“ aufgenommen.
- 7. Region Balear :**
 Comunidad Autónoma de Baleares :
 In die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Macabeo B (*)“, „Parellada B (*)“ und „Tempranillo T (*)“ aufgenommen.
- V. In Titel I erster Untertitel wird Ziffer V „ITALIEN“ wie folgt geändert (die Einfügung der Rebsorten erfolgt an der angegebenen Stelle in alphabetischer Reihenfolge) :**
- 2. Provinz Alessandria :**
 — In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Cabernet Sauvignon N“ und „Chardonnay B“ aufgenommen ;
 — in der Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Cabernet Sauvignon N (*)“ und „Chardonnay B (*)“ gestrichen.
- 24. Provinz Padova :**
 — In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Chardonnay B“ aufgenommen ;
 — in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Chardonnay B (*)“ gestrichen.
- 26. Provinz Treviso :**
 — In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Chardonnay B“ aufgenommen ;
 — in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Chardonnay B (*)“ gestrichen.
- 34. Provinz Bologna :**
 — In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Pignoletto B“ aufgenommen ;
 — in der Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Pinot Grigio G“ und „Alionza B“ aufgenommen und die Sorte „Pignoletto B (*)“ gestrichen.
- 39. Provinz Piacenza :**
 — In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Chardonnay B“ aufgenommen ;
 — in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Chardonnay B (*)“ gestrichen.

(*) In Anwendung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 ab 6. Juni 1989 in die Klassifizierung aufgenommene Rebsorte.

52. Provinz Ascoli Piceno :

In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Cabernet franc N“, „Chardonnay B“, „Riesling italico B“, „Riesling renano B“, „Sauvignon B“ und „Tocai friulano B“ aufgenommen.

53. Provinz Macerata :

In die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Chardonnay B“ aufgenommen.

55. Provinz Perugia :

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Chardonnay B“ aufgenommen ;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Chardonnay B (‘)“ gestrichen.

56. Provinz Terni :

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Chardonnay B“ aufgenommen ;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Chardonnay B (‘)“ gestrichen.

61. Provinz Viterbo :

In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Chardonnay B“ aufgenommen.

71. Provinz Campobasso und Isernia :

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Garganega B“, „Incrocio Manzoni 6.0.13“ und „Sauvignon B“ aufgenommen ;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Garganega B (‘)“, „Incrocio Manzoni 6.0.13 (‘)“ und „Sauvignon B (‘)“ gestrichen.

72. Provinz Bari :

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Riesling italico B“ aufgenommen ;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Riesling italico B (‘)“ gestrichen.

74. Provinz Foggia :

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Cabernet franc N“, „Cabernet Sauvignon N“ und „Riesling renano B“ aufgenommen ;

— in der Klasse der zugelassenen Sorten werden die Sorten „Cabernet franc N (‘)“, „Cabernet Sauvignon N (‘)“ und „Riesling renano B (‘)“ gestrichen.

82. Provinz Agrigento :

In die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Cabernet Sauvignon B“, „Chardonnay B“, „Pinot bianco B“ und „Sauvignon B“ aufgenommen.

83. Provinz Caltanissetta :

In die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Chardonnay B“ aufgenommen.

84. Provinz Catania :

In die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Cabernet Sauvignon B“ und „Chardonnay B“ aufgenommen.

87. Provinz Palermo :

In die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Cabernet Sauvignon B“, „Chardonnay B“, „Müller-Thurgau B“, „Pinot bianco B“, „Pinot nero N“ und „Sauvignon B“ aufgenommen.

90. Provinz Trapani :

In die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Cabernet Sauvignon B“, „Chardonnay B“, „Müller-Thurgau B“, „Pinot bianco B“, und „Sauvignon B“ aufgenommen.

VI. Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 wird die nachstehende Fußnote⁽⁶³⁾ angefügt :

„⁽⁶³⁾ Zugelassen nur im Regierungsbezirk Darmstadt.“

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1544/89 DER KOMMISSION
vom 2. Juni 1989
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3460/85 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung einer Ausgleichsentschädigung für Mittelmeersardinen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3117/85 des Rates
vom 4. November 1985 zur Aufstellung allgemeiner
Regeln für die Gewährung von Ausgleichsentschädi-
gungen für Sardinen der Art *Sardina pilchardus* ⁽¹⁾, geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3940/87 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In einigen Fällen ist es bei bestimmten gesalzene
Erzeugnissen aufgrund der erforderlichen Garzeit nicht
möglich, die in der Verordnung (EWG) Nr. 3460/85 der
Kommission ⁽³⁾ festgesetzte Frist für die Einreichung des
Antrags auf Auszahlung der Entschädigung einzuhalten.
Um zu verhindern, daß diese Erzeugnisse von der Gewäh-
rung der Ausgleichsentschädigung ausgeschlossen werden,
muß Artikel 5 Absatz 1 der genannten Verordnung geän-
dert werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1989

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3460/85
wird folgender Unterabsatz angefügt :

„Für gesalzene Erzeugnisse, die eine Salzgare voraus-
setzen, deren Dauer die Einhaltung der obenge-
nannten Frist von sechs Monaten ausschließt, verlän-
gert der betreffende Mitgliedstaat gegebenenfalls diese
Frist im Rahmen der für den Garvorgang erforder-
lichen Zeit. Diese Fristverlängerung darf in keinem
Fall sechs Monate überschreiten.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1987.

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 297 vom 9. 11. 1985, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1987, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 332 vom 10. 12. 1985, S. 19.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1545/89 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1989

mit Übergangsmaßnahmen für die Gewährung von landwirtschaftlichen Einkommensbeihilfen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 768/89 des Rates vom 21. März 1989 zur Einführung vorübergehender landwirtschaftlicher Einkommensbeihilfen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 768/89 sind landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen, deren Voraussetzungen oder Modalitäten von denen der genannten Verordnung abweichen, grundsätzlich untersagt. Artikel 12 der genannten Verordnung erlaubt jedoch, diesbezüglich erforderlichenfalls Übergangsmaßnahmen zu treffen.

Noch vor dem Erlass der Verordnung (EWG) Nr. 768/89 hatten einige Mitgliedstaaten gemäß Artikel 93 Absatz 3 des Vertrages der Kommission Vorhaben zur Einführung oder Verlängerung landwirtschaftlicher Einkommensbeihilfen mitgeteilt. Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 768/89 darf nunmehr nicht mehr auf Artikel 92 Absatz 3 des Vertrages zurückgegriffen werden, um diese Beihilfen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar anzusehen. Da zur Anwendung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 768/89 eingeführten Beihilferegelung die erforderlichen zahlreichen Durchführungsbestimmungen noch ausstehen, sind vorübergehend zur Genehmigung der betreffenden Einkommensbeihilfen spezifische Kriterien festzulegen.

Ohne in den Genuß der in Titel II der Verordnung (EWG) Nr. 768/89 vorgesehenen finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft kommen zu können, erscheinen diese Beihilfen vorläufig genehmigungsfähig, wenn sie in materieller Hinsicht weitgehend den mit der genannten Verordnung festgelegten Rahmenbedingungen entsprechen, insbesondere hinsichtlich der Bestimmung

der in Frage kommenden Begünstigten sowie der für die Beihilfen vorgesehenen Höhe und Degressivität.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Abweichend von den Artikeln 2, 7 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 768/89 können vorübergehend landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen genehmigt werden:

- a) für die die Vorhaben zu ihrer Einführung oder Änderung der Kommission vor dem 1. April 1989 gemäß Artikel 93 Absatz 3 des Vertrages mitgeteilt wurden;
- b) die die Bedingungen nach Artikel 6 Absatz 1 und Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 768/89 einhalten und
- c) die als weitgehend den Artikeln 4 und 5 der genannten Verordnung entsprechend angesehen werden können.

(2) Absatz 1 findet nur auf Einkommensbeihilfen Anwendung, die den einzelnen Begünstigten vor dem 1. Januar 1990 bewilligt und die diesen zumindest teilweise vor dem genannten Zeitpunkt gewährt werden.

(3) Die Kommission genehmigt die in dieser Verordnung genannten Beihilfen nach dem Verfahren des Artikels 93 des Vertrages.

(4) Die aufgrund dieser Verordnung genehmigten Beihilfen können nicht in den Genuß der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft gemäß Titel II der Verordnung (EWG) Nr. 768/89 kommen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 29. 3. 1989, S. 8.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1546/89 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3154/85 über Durchführungsvorschriften für die Währungsausgleichsbeträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge
im Agrarsektor⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1889/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Durchführungsvorschriften für die Währungsausgleichsbeträge wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3154/85 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3521/88⁽⁴⁾, festgelegt.

Nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3154/85 sind keinerlei Angaben im Zusammenhang mit den Währungsausgleichsbeträgen zu machen, wenn der Ausführer bekundet, keine Währungsausgleichsbeträge in Anspruch nehmen zu wollen. Für den Einführer, der die gleiche Absicht vorträgt, sollte eine entsprechende Bestimmung vorgesehen werden.

Die in der Kopie der Einfuhranmeldung gemäß Artikel 15 Absatz 5 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3154/85 vorzunehmende Eintragung ist wegen des Inkrafttretens der Verordnung (EWG) Nr. 3521/88 zu ändern.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1989

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3154/85 wird wie folgt geändert :

1. Dem Artikel 6 wird folgender Unterabsatz angefügt :

„Bekundet der Einführer insbesondere durch eine Erklärung oder durch Nichtvorlage der vorgeschriebenen Unterlagen seine Absicht, keine Währungsausgleichsbeträge in Anspruch zu nehmen, so sind keinerlei Angaben im Zusammenhang mit den Währungsausgleichsbeträgen zu machen.“

2. In Artikel 15 Absatz 5 zweiter Unterabsatz wird der Passus „auch für das Feld ‚Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung‘“ durch die Formulierung „im Feld 106 des Kontrollexemplars“ ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Auf Antrag des Antragstellers ist Artikel 1 Ziffer 1 auf Einfuhren anwendbar, für welche die Einfuhrerklärung nach dem 1. Januar 1989 angenommen wurde.

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 310 vom 21. 11. 1985, S. 9.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 307 vom 12. 11. 1988, S. 28.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1547/89 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2185/87 über die Rückzahlung der Erstattungen, die bei der Ausfuhr von bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Form von in Anhang II des Vertrages nicht aufgeführten Waren gelten, und über die Erhebung der Beitrittsausgleichsbeträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1213/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1069/89⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2185/87 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 164/89⁽⁶⁾, sieht in bestimmten Fällen die Rückzahlung einer Erstattung vor, die unter Zugrundelegung der im Anhang zu der genannten Verordnung festgesetzten Mengen berechnet wird.

Für Waren des KN-Code 3809 10 werden Ausfuhrerstattungen gewährt, die höher sind, als die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft erhobenen Abgaben; damit den Wirtschaftsbeteiligten kein ungerechtfertigter Vorteil entsteht, sind diese Waren in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2185/87 einzubeziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN: —

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2185/87 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 203 vom 24. 7. 1987, S. 20.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1989, S. 12.

ANHANG

„ANHANG

| Ware (KN-Code) | Grunderzeugnismenge, die als zur Herstellung von 100 kg Ware verwendet zugrunde gelegt wird |
|--|--|
| 1302 31 00 1302 32 10 1302 32 90 1302 39 00 | } 717 kg Weißzucker |
| 2941 10 00 | 6 703 kg Mais (für die Stärkeindustrie) zuzüglich 787,40 kg Weißzucker |
| 3001 90 91 | 717 kg Weißzucker |
| 3505 10 50 | 335 kg Weichweizen (für die Stärkeindustrie) |
| 3809 10 10 3809 10 30 3809 10 50 3809 10 90 | } 180 kg Mais (für die Stärkeindustrie) |
| 3912 90 90 3913 90 90 | } 717 kg Weißzucker |

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1548/89 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1989

**zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Auberginen mit
Ursprung in Spanien (ausgenommen den Kanarischen Inseln)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1119/89⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
schreibt vor, daß wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr
eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinander-
folgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter
dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeug-
nisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in
Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die
Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen
dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der
beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfü-
baren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 673/88 der Kommission
vom 16. März 1989 zur Festsetzung der Referenzpreise für
Auberginen für das Wirtschaftsjahr 1989⁽³⁾ wurde der
Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I auf
78,58 ECU je 100 kg Eigengewicht für den Monat Juni
1989 festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist
gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder
dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen
für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen
Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten
Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese
Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz
3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle
und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsen-
tative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2118/74 der Kommission⁽⁴⁾ zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3811/85⁽⁵⁾, müssen die zu
berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen

Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf
anderen Märkten festgestellt werden.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für Auberginen
mit Ursprung in Spanien (ausgenommen den Kanari-
schen Inseln) an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen
um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis
gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese
Auberginen erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu
erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises
zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter
Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung
(EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der
während des bestimmten Zeitraums für die
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-
hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des
vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Nach Artikel 136 Absatz 2 der Beitrittsakte wird während
der ersten Übergangsstufe im Handel zwischen dem
neuen Mitgliedstaat und der Gemeinschaft in ihrer
Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 die vor dem
Beitritt geltende Regelung angewandt.

Nach Artikel 140 Absatz 1 der Beitrittsakte werden die
Ausgleichsabgaben aus der Anwendung der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 im vierten Jahr nach dem Beitritt um
8 v. H. gesenkt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Auf Einfuhren von Auberginen (KN-Code 0709 30 00)
mit Ursprung in Spanien (ausgenommen den Kanari-
schen Inseln) wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe von
11,95 ECU je 100 kg Eigengewicht angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Juni 1989 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 73 vom 17. 3. 1989, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1549/89 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1989

zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1115/88⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 der Kommission vom 8. Juni 1984 mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1075/89⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Vereinigte Königreich ist der einzige Mitgliedstaat, der die variable Schlachtprämie im Gebiet 5 gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 zahlt. Die Kommission muß also für die am 8. Mai 1989 beginnende Woche die Höhe der Prämie und den Betrag festsetzen, der auf die dieses Gebiet verlassenden Erzeugnisse zu erheben ist.

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 bestimmt, daß die Kommission die Höhe der variablen Schlachtprämie wöchentlich festsetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 wird der Betrag, der auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse erhoben wird, von der Kommission wöchentlich festgesetzt.

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1310/88 der Kommission vom 11. Mai 1988 zur Regelung der Begrenzung der Garantie für Schaf- und Ziegenfleisch⁽⁵⁾ sind die wöchentlichen Beträge des Leitniveaus gemäß Artikel 9a Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 festgesetzt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 müssen die variablen Schlachtprämien für Schafe, die im Vereinigten Königreich als prämiendfähig erklärt worden sind, in der am 8. Mai 1989 beginnenden Woche den in dem nachstehenden Anhang bestimmten Beträgen entsprechen. Nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 und Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 sind unter Berücksichtigung des vom Gerichtshof am 2. Februar 1988 gefällten Urteils in der Rechtssache 61/86 für dieselbe Woche Beträge festzusetzen, die gemäß dem genannten Anhang für die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind.

Was die erforderliche Anwendungskontrolle der die genannten Beträge betreffenden Vorschriften angeht, so sollte das Kontrollverfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 vorbehaltlich spezifischerer, aufgrund des bezeichneten Urteils gegebenenfalls ausgearbeiteter Vorschriften beibehalten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für Schafe und Schaffleisch, die in Großbritannien im Gebiet 5 gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 als für die variable Schlachtprämie berechtigt ausgewiesen sind, wird für die am 8. Mai 1989 beginnende Woche die Höhe der Prämie auf 0,000 ECU je 100 kg geschätztes oder tatsächlich festgestelltes Schlachtgewicht innerhalb der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 festgelegten Gewichtsgrenzen festgesetzt.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 Buchstaben a) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannten Erzeugnisse, die in der am 8. Mai 1989 beginnenden Woche das Gebiet 5 verlassen, werden die zu erhebenden Beträge wie in dem Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 8. Mai 1989.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 36.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1984, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 122 vom 12. 5. 1988, S. 69.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Juni 1989 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtpremie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind

(ECU/100 kg)

| KN-Code | Betrag | |
|----------------|---|--|
| | A. Erzeugnisse, die für eine Prämie gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 in Betracht kommen | B. In Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 genannte Erzeugnisse (*) |
| | Lebendgewicht | Lebendgewicht |
| 0104 10 90 | 0,000 | 0 |
| 0104 20 90 | | 0 |
| | Eigengewicht | Eigengewicht |
| 0204 10 00 | 0,000 | 0 |
| 0204 21 00 | 0,000 | 0 |
| 0204 50 11 | | 0 |
| 0204 22 10 | 0,000 | |
| 0204 22 30 | 0,000 | |
| 0204 22 50 | 0,000 | |
| 0204 22 90 | 0,000 | |
| 0204 23 00 | 0,000 | |
| 0204 30 00 | 0,000 | |
| 0204 41 00 | 0,000 | |
| 0204 42 10 | 0,000 | |
| 0204 42 30 | 0,000 | |
| 0204 42 50 | 0,000 | |
| 0204 42 90 | 0,000 | |
| 0204 43 00 | 0,000 | |
| 0204 50 13 | | 0 |
| 0204 50 15 | | 0 |
| 0204 50 19 | | 0 |
| 0204 50 31 | | 0 |
| 0204 50 39 | | 0 |
| 0204 50 51 | | 0 |
| 0204 50 53 | | 0 |
| 0204 50 55 | | 0 |
| 0204 50 59 | | 0 |
| 0204 50 71 | | 0 |
| 0204 50 79 | | 0 |
| 0210 90 11 | 0,000 | |
| 0210 90 19 | 0,000 | |
| 1602 90 71 : | | |
| — mit Knochen | 0,000 | |
| — ohne Knochen | 0,000 | |

(*) Diese verringerten Beträge dürfen angewandt werden, wenn die Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 erfüllt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1550/89 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1989

**zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen
zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels
aus Zypern, Israel, Jordanien und Marokko**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates
vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen
für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr
bestimmter Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel,
Jordanien und Marokko⁽¹⁾, geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3551/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5
Absatz 2 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87
werden für ein- (Standard) bzw. mehrblütige (Spray)
Nelken, groß- bzw. kleinblütige Rosen die jeweils zwei
Wochen geltenden gemeinschaftlichen Erzeugerpreise
zweimal jährlich, und zwar vor dem 15. Mai und dem 15.
Oktober festgesetzt. Gemäß Artikel 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 700/88 der Kommission vom 17. März 1988
mit Durchführungsbestimmungen zu der betreffenden
Einfuhrregelung⁽³⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3556/88⁽⁴⁾, sind die Rosenpreise unter
Zugrundelegung des Durchschnitts der Tagespreise zu
bestimmen, die während der vergangenen drei Jahre auf
den repräsentativen Erzeugermärkten bei Leitsorten der
Qualitätskategorie I festgestellt wurden. Bei Nelken gelten
dieselben Bedingungen für die Standard- und Spraytypen.
Bei der Berechnung des Preisdurchschnitts sind die

Notierungen auszuschließen, die um 40 % und mehr von
dem Mittelwert abweichen, der auf demselben Markt für
die gleichen Zeiträume der drei abgelaufenen Jahre fest-
gestellt wurde.

Für die bis 5. November 1989 reichenden Zeiträume von
jeweils zwei Wochen sollten die gemeinschaftlichen
Erzeugerpreise anhand der von den Mitgliedstaaten gelie-
fertenen Daten berechnet werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für lebende Pflanzen und Waren des Blumen-
handels —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87
genannten gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für groß-
bzw. kleinblütige Rosen, ein- (Standard) bzw. mehrblütige
(Spray) Nelken werden für die bis 5. November 1989
reichenden Zeiträume von jeweils zwei Wochen im
Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft
Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juni 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.⁽²⁾ ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 8.

ANHANG

Gemeinschaftliche Erzeugerpreise

(in ECU je 100 Stück)

| Wochen | Zeitraum | einblütige Nelken (Standard) | mehrblütige Nelken (Spray) | großblütige Rosen | kleinblütige Rosen |
|---------|-----------------------|------------------------------------|----------------------------------|----------------------|-----------------------|
| 23./24. | 5. 6. — 18. 6. 1989 | 10,64 | 11,23 | 25,36 | 12,40 |
| 25./26. | 19. 6. — 2. 7. 1989 | 9,48 | 11,11 | 19,94 | 9,01 |
| 27./28. | 3. 7. — 16. 7. 1989 | 8,57 | 10,53 | 19,09 | 8,57 |
| 29./30. | 17. 7. — 30. 7. 1989 | 11,26 | 13,11 | 18,97 | 9,01 |
| 31./32. | 31. 7. — 13. 8. 1989 | 11,28 | 10,87 | 20,90 | 9,46 |
| 33./34. | 14. 8. — 27. 8. 1989 | 9,77 | 9,63 | 20,17 | 9,28 |
| 35./36. | 28. 8. — 10. 9. 1989 | 12,20 | 10,58 | 23,83 | 10,31 |
| 37./38. | 11. 9. — 24. 9. 1989 | 13,66 | 12,10 | 25,16 | 12,04 |
| 39./40. | 25. 9. — 8. 10. 1989 | 13,03 | 11,35 | 29,51 | 12,03 |
| 41./42. | 9. 10. — 22. 10. 1989 | 13,19 | 11,67 | 28,21 | 13,24 |
| 43./44. | 23. 10. — 5. 11. 1989 | 17,39 | 12,29 | 33,91 | 15,12 |

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1551/89 DER KOMMISSION
vom 2. Juni 1989
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1069/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Ab-
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 2336/88 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1531/89⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 2336/88 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Juni 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 203 vom 28. 7. 1988, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 150 vom 2. 6. 1989, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Juni 1989 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

| KN-Code | Abschöpfungsbetrag |
|------------|----------------------|
| 1701 11 10 | 32,17 ⁽¹⁾ |
| 1701 11 90 | 32,17 ⁽¹⁾ |
| 1701 12 10 | 32,17 ⁽¹⁾ |
| 1701 12 90 | 32,17 ⁽¹⁾ |
| 1701 91 00 | 35,96 |
| 1701 99 10 | 35,96 |
| 1701 99 90 | 35,96 ⁽²⁾ |

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v.H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v.H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42) berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Mai 1989

zur Änderung der siebenten Entscheidung 85/355/EWG des Rates über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen und der siebenten Entscheidung 85/356/EWG des Rates über die Gleichstellung von in dritten Ländern erzeugtem Saatgut

(89/357/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom
14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie
89/100/EWG⁽²⁾,

gestützt auf die siebente Entscheidung 85/355/EWG des
Rates vom 27. Juni 1985 über die Gleichstellung von
Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in
dritten Ländern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entschei-
dung 89/124/EWG⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf die siebente Entscheidung 85/356/EWG des
Rates vom 27. Juni 1985 über die Gleichstellung von in
dritten Ländern erzeugtem Saatgut⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Entscheidung 89/124/EWG, insbesondere auf
Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit seiner Entscheidung 85/355/EWG hat der Rat festge-
stellt, daß die in einigen Drittländern durchgeführten
Feldbesichtigungen von Vermehrungsbeständen
bestimmter Saatgutarten den Voraussetzungen der
gemeinschaftlichen Richtlinien entsprechen.

Mit seiner Entscheidung 85/356/EWG hat der Rat festge-
stellt, daß das in einigen Drittländern erzeugte Saatgut

bestimmter Arten dem entsprechenden in der Gemein-
schaft erzeugten Saatgut gleichwertig ist.

Diese Feststellungen der Gleichwertigkeit gelten bei
bestimmten Arten auch für Neuseeland.

Eine Prüfung der Vorschriften Neuseelands sowie ihrer
Anwendung hat ergeben, daß die in Neuseeland vorge-
schriebenen Feldbesichtigungen für Flecht-Straußgras,
Rotschwengel und Wiesenrispe den Voraussetzungen von
Anlage I der Richtlinie 66/401/EWG entsprechen und
die Anforderungen, denen das in Neuseeland geerntete
und kontrollierte Saatgut hinsichtlich seiner Eigen-
schaften und Identitätssicherung sowie seiner Prüfung,
Kennzeichnung und Kontrolle unterworfen ist, die
gleiche Gewähr bieten wie die Anforderungen, die für das
in der Gemeinschaft geerntete und kontrollierte Saatgut
gelten.

Die Neuseeland gewährte Gleichstellung sollte daher
entsprechend ausgedehnt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen
Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche
und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Tabelle in Teil I Nummer 2 des Anhangs der
Entscheidung 85/355/EWG wird nach Maßgabe von
Anhang I dieser Entscheidung geändert.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 38 vom 10. 2. 1989, S. 36.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 195 vom 26. 7. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 46 vom 18. 2. 1989, S. 30.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 195 vom 26. 7. 1985, S. 20.

Artikel 2

Brüssel, den 22. Mai 1989

Die Tabelle in Teil I Nummer 2 des Anhangs der Entscheidung 85/356/EWG wird nach Maßgabe von Anhang II dieser Entscheidung geändert.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG I

In der Rubrik betreffend Neuseeland erhält Spalte 3 zweiter Gedankenstrich folgende Fassung:

„— 66/401

Agrostis tenuis,
Agrostis stolonifera,
Dactylis glomerata,
Festuca arundinacea,
Festuca rubra,
Lolium multiflorum,
Lolium perenne,
Lolium × hybridum,
Phleum pratense,
Poa pratensis,
Medicago sativa,
Pisum sativum (partim),
Trifolium pratense,
Trifolium repens,
Brassica napus var. napobrassica,
Brassica oleracea convar. acephala,
Raphanus sativus ssp. oleifera”.

ANHANG II

In der Rubrik betreffend Neuseeland erhält Spalte 3 zweiter Gedankenstrich folgende Fassung:

„— 66/401

Agrostis tenuis,
Agrostis stolonifera,
Dactylis glomerata,
Festuca arundinacea,
Festuca rubra,
Lolium multiflorum,
Lolium perenne,
Lolium × hybridum,
Phleum pratense,
Poa pratensis,
Medicago sativa,
Pisum sativum (partim),
Trifolium pratense,
Trifolium repens,
Brassica napus var. napobrassica,
Brassica oleracea convar. acephala,
Raphanus sativus ssp. oleifera”.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Mai 1989

mit Maßnahmen gemäß Artikel 8 der Richtlinie 85/358/EWG des Rates

(89/358/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 85/358/EWG des Rates vom
16. Juli 1985 zur Ergänzung der Richtlinie 81/602/EWG
über ein Verbot von bestimmten Stoffen mit hormonaler
Wirkung und von Stoffen mit thyreostatischer
Wirkung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie
88/146/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 8 der Richtlinie 85/358/EWG ist es
Aufgabe der Kommission, nach dem Verfahren des Arti-
kels 10 Durchführungsbestimmungen zu erlassen für den
Fall, daß die Befunde in einem Mitgliedstaat die Notwen-
digkeit von Ermittlungen in einem oder mehreren
anderen Mitgliedstaaten oder in einem oder mehreren
Drittstaaten erkennen lassen.

Die Mitgliedstaaten müssen sich und die Kommission
über positive Befunde der Untersuchungen auf Rück-
stände hormonaler und thyreostatischer Stoffe unter-
richten, sofern diese Befunde Auswirkungen auf andere
Mitgliedstaaten oder Drittländer haben. Die übermittelten
Informationen müssen eine weitestgehende Identifizie-
rung der betreffenden Tiere, Fleischpartien und Stoffe
ermöglichen.

Die Mitgliedstaaten müssen auf solche Informationen in
der gleichen Weise reagieren wie auf die in ihrem
eigenen Hoheitsgebiet ermittelten Befunde und den
anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die von
ihnen getroffenen Maßnahmen sowie deren Ergebnisse
mitteilen.

Bei Schwierigkeiten in einem Drittland muß die
Kommission das betreffende Land davon unterrichten
und Auskünfte über deren Ursachen sowie die gebotenen
Vorbeugemaßnahmen verlangen.

Die Kommission sollte die Möglichkeit haben, in einem
Mitgliedstaat oder einem Drittland Inspektionen durchzu-
führen, um zusätzliche Informationen einzuholen oder
die Anwendung der gemeinschaftlichen Veterinärvor-
schriften im Zusammenhang mit den übermittelten
Informationen zu prüfen. Damit diese Inspektionen ihren
Zweck erreichen, muß den Betroffenen die notwendige
praktische Unterstützung zuteil werden.

Die Ergebnisse der Ermittlung vor Ort sowie die entspre-
chende Aufforderung weitere Maßnahmen zu ergreifen,
sind dem betreffenden Mitgliedstaat bzw. Drittland so
schnell wie möglich mitzuteilen.

Es sind eine Reihe von Verwaltungsvorschriften für
Inspektionsreisen von Veterinärsachverständigen festzu-
legen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Als „zuständige Behörde“ im Sinne dieser Entscheidung
gilt die von jedem einzelnen Mitgliedstaat gemäß Artikel
3 der Richtlinie 86/469/EWG des Rates vom 16.
September 1986 über die Untersuchung von Tieren und
von frischem Fleisch auf Rückstände⁽³⁾ bevollmächtigte
Zentralstelle.

Artikel 2

(1) Die zuständige Behörde des betreffenden Mitglied-
staats teilt die Befunde gemäß Artikel 8 Absatz 1 der
Richtlinie 85/358/EWG den zuständigen Behörden der
anderen betroffenen Mitgliedstaaten und der Kommission
unverzüglich mit.

(2) Die unterrichtende Behörde gemäß Absatz 1 muß
ihre Befunde und die Gründe für weitere Ermittlungen
im einzelnen belegen und insbesondere folgende
Angaben machen :

- nachgewiesene Stoffe und Mengen ;
- Art und Datum der Probenahme ;
- Untersuchungsmethode und -zeitpunkt ;
- gegebenenfalls Tierarten sowie — falls bekannt —
Geschlecht, Alter und Kennzeichnung ;
- einschlägige Angaben zur Ermittlung der Herkunft
des betreffenden Stoffs.

(3) Die von den Mitgliedstaaten aufgrund dieser
Entscheidung, gleich in welcher Form, mitgeteilten
Angaben sind vertraulich zu behandeln. Sie fallen unter
das Berufsgeheimnis und genießen den Schutz, den die

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 191 vom 23. 7. 1985, S. 46.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 70 vom 16. 3. 1988, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 275 vom 26. 9. 1986, S. 36.

Gesetze des Empfängermitgliedstaats und die entsprechenden die Gemeinschaftsorgane betreffenden Vorschriften dafür vorsehen.

Diese Angaben dürfen insbesondere nur Personen mitgeteilt werden, die in den Mitgliedstaaten bzw. den Drittländern oder innerhalb der Gemeinschaftsorgane aufgrund ihrer Aufgaben davon Kenntnis erhalten müssen. Außerdem dürfen sie nicht zu anderen als den in dieser Entscheidung vorgesehenen Zwecken verwendet werden, es sei denn, die Behörde, die sie übermittelt hat, hat dieser Verwendung ausdrücklich zugestimmt, und die Vorschriften des Empfängermitgliedstaats bzw. der Behörde, die die Informationen erhält, stehen einer solchen Mitteilung und Verwendung nicht entgegen.

(4) Absatz 3 steht der Verwendung der gemäß dieser Entscheidung übermittelten Angaben im Rahmen gerichtlicher Verfahren wegen der Nichteinhaltung veterinärrechtlicher Vorschriften nicht entgegen.

Die zuständige Dienststelle des Mitgliedstaates, der diese Angaben übermittelt hat, wird über eine solche Verwendung unverzüglich unterrichtet.

Artikel 3

(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten behandeln die übermittelten Befunde in der gleichen Weise und mit dem gleichen Vorrang wie die von ihnen selbst ermittelten und verhalten sich entsprechend.

(2) Deuten die gemäß Artikel 2 erhaltenen Befunde bei Tieren oder Fleisch auf

- Rückstände verbotener Stoffe oder zugelassener Stoffe, die über die natürlichen physiologischen Höchstwerte hinausgehen, oder
- verbotene Stoffe, oder
- die mißbräuchliche Verwendung zugelassener Stoffe,

so leitet die zuständige Behörde unverzüglich eine Ermittlung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 85/358/EWG ein und wendet die einschlägigen Vorschriften aufgrund der Richtlinie an.

(3) Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und die Kommission

- unverzüglich über die Maßnahmen, die gemäß Artikel 2 im Anschluß an die übermittelten Befunde ergriffen wurden;
- unmittelbar nach deren Vorliegen über die Ergebnisse dieser Maßnahmen, einschließlich der Ergebnisse von Laboruntersuchungen.

(4) Betreffen die Befunde nach Artikel 2 ein Drittland, so sind sie diesem von der Kommission unverzüglich zu

übermitteln. Gleichzeitig macht die Kommission dem Drittland zur Auflage,

- eine Ermittlung über die Herkunft der betreffenden Stoffe durchzuführen;
- mit allen gebotenen Mitteln zu gewährleisten, daß weder Tiere noch Fleisch von Tieren, denen die betreffenden Stoffe verabreicht worden sein könnten, in die Gemeinschaft versandt werden;
- die Kommission unverzüglich über die im einzelnen getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Die Kommission übermittelt diese Informationen umgehend den Mitgliedstaaten.

Artikel 4

(1) Die Kommission kann bei Bedarf auf Antrag des Mitgliedstaates, der Befunde nach Artikel 2 Absatz 2 übermittelt, oder von sich aus einen oder mehrere tierärztliche Sachverständige ihrer Wahl beauftragen, in den Mitgliedstaaten oder Drittländern Ermittlungen vor Ort im Zusammenhang mit den übermittelten Informationen durchzuführen.

(2) Der Mitgliedstaat, in dem Ermittlungen durchgeführt werden sollen, gewährleistet, daß den Sachverständigen jede zur Erfüllung des Besuchszwecks erforderliche Unterstützung und Erleichterung gewährt wird. Dazu gehört erforderlichenfalls das Recht auf Zugang zu Betriebsflächen oder -stätten sowie Fahrzeugen in Begleitung von Beamten der zuständigen Behörde zum Zwecke der Überprüfung der Anwendung der Richtlinie 85/358/EWG.

Artikel 5

(1) Die Sachverständigen führen die Ermittlungen vor Ort durch und erstatten der Kommission umgehend darüber Bericht.

(2) Als bald nach Erhalt des Ermittlungsberichts

- a) teilt die Kommission die Ermittlungsergebnisse dem betreffenden Mitgliedstaat oder Drittland unmittelbar bzw. den übrigen Mitgliedstaaten auf der nächsten Sitzung des Ständigen Veterinärausschusses mit;
- b) verlangt sie, daß die aufgrund der Ermittlungsergebnisse etwa erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist durchgeführt werden.

Artikel 6

(1) Die Kommission erstellt anhand von Vorschlägen der Mitgliedstaaten ein Verzeichnis tierärztlicher Sachverständiger, die zur Unterstützung des Veterinärsachverständigen der Kommission bei den Ermittlungen gemäß Artikel 5 bestellt werden können.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann der Kommission tierärztliche Sachverständige mit Fachkenntnissen auf dem von dieser Entscheidung erfaßten Gebiet vorschlagen.

(3) Gelangt der Mitgliedstaat zu der Auffassung, daß ein von ihm vorgeschlagener Sachverständiger nicht mehr zur Mitarbeit bei den Ermittlungen bestellt werden sollte, so unterrichtet er die Kommission darüber und kann einen neuen Sachverständigen vorschlagen. Die Kommission hat das Verzeichnis schnellstmöglich zu ändern.

Artikel 7

(1) Tierärztliche Sachverständige aus den Mitgliedstaaten, die von der Kommission gemäß dieser Entscheidung bestellt werden können, handeln nach Weisung der Kommission.

(2) Sie dürfen die bei den Ermittlungen gewonnenen Erkenntnisse keinesfalls zu persönlichen Zwecken gebrauchen oder an Personen außerhalb der Kommission weitergeben.

(3) Den tierärztlichen Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten werden die Reisekosten und Spesen von der Kommission erstattet. Dabei gelten die Regeln für die Erstattung solcher Ausgaben an außenstehende Personen, die von der Kommission als Sachverständige herangezogen werden.

Artikel 8

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. Mai 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission
